

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00296 vom 11. Juli 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00296

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00296 du 11 juillet 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00296 del 11 luglio 2024

Regeste

Zuteilung in eine Heilpädagogische Tagesschule | [Bei dem 2019 geborenen Sohn der Beschwerdeführenden wurde im September 2022 frühkindlicher Autismus diagnostiziert; zurzeit besucht er einen Regelkindergarten und wird – bei reduzierter Lektionenanzahl – im Rahmen eines 1:1-Settings von einer schulischen Heilpädagogin begleitet bzw. betreut. Mit der Ausgangsverfügung wies ihn die Beschwerdegegnerin für das Schuljahr 2024/2025 einer heilpädagogischen Tagesschule zu.] Die mit dem Fall befassten Fachpersonen der schulischen Heil- bzw. der Sonderpädagogik gehen davon aus, dass die Förderung des Sohns der Beschwerdeführenden aufgrund der an der Heilpädagogischen Tagesschule E vorhandenen spezifischen Kompetenzen, der Intensität der Förderung und der äusserlichen Rahmenbedingungen (Kleinklassen von in der Regel sieben Kindern, Halbklassenunterricht etc.) besser erbracht werden könne als an der Regelschule, was auch seitens der von den Eltern beigezogenen Fachstelle Autismus KJPP nicht bestritten wird. Die Einschulung von D in den Regelkindergarten erfolgte denn auch lediglich im Sinn einer Notlösung in Ermangelung einer geeigneten separativen Schullösung. Der Schulwechsel sollte daher nicht noch länger hinausgezögert werden, zumal D – sollte dann noch ein entsprechender Bedarf bestehen – auch nach dem Kindergarten an der betreffenden Schule verbleiben könnte (zum Ganzen E. 3.1–3.4). Auf die Durchführung der offerierten Befragung der Beschwerdeführenden ist zu verzichten (E. 3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass einer gegen das vorliegende Urteil gerichteten Beschwerde ans Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung zukäme. Soweit das Bundesgericht keine gegenteilige Anordnung träfe, müsste D daher auch im Fall einer Beschwerdeerhebung ab Beginn des Schuljahrs 2024/2025 die Heilpädagogische Tagesschule E besuchen.

E. 5

Verfahren gemäss Art. 8 BehiG sind unentgeltlich (Art. 10 Abs. 1 BehiG). Dazu gehören explizit solche, in welchen eine Benachteiligung von Menschen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung unter anderem erschwert, soziale Kontakte zu pflegen oder sich aus- und weiterzubilden, bei der Inanspruchnahme von Aus- oder Weiterbildungen zu prüfen ist (Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 5 BehiG). Dies ist vorliegend der Fall. Die Kosten sind deshalb auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden angesichts des Verfahrensausgangs nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2

VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.